
Satzung des Sächsischen Flüchtlingsrates e. V.

Neufassung der Satzung vom 28.02.1995, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mittelverwendung/Finanzen.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Stimmrecht der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Austritt.....	4
§ 10 Ausschluss	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 14 Vorstand.....	5
§ 15 Rechnungsprüfung	6
§ 16 Fachgremien/Fachbeiräte	6
§ 17 Besondere*r Vertreter*in.....	7
§ 18 Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation	7
§ 19 Gerichtsstand/Erfüllungsort	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.“ (Vereinsregister Nr.: 1454 des Amtsgerichts Dresden).
- (2) Unter dem Begriff des Flüchtlings verstehen wir Asylsuchende, Asylbewerbende, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Geduldete und Illegalisierte, die politisch, ethnisch, religiös, geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt werden.
Nachfolgend werden diese mit Bezug auf das subjektive Fluchttempfinden der Betroffenen und zur Vermeidung von Missverständnissen unter dem Begriff der Geflüchteten subsumiert.
Unter der Begrifflichkeit der Geflüchteten verstehen wir Menschen, die vor Kriegen, Aggressionen, Repressionen, inneren Konflikten, Menschenrechtsverletzungen wie Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder anderen Umständen fliehen mussten oder durch ökologische, ökonomische oder andere von Menschen mit verursachten Notsituationen gezwungen sind, ihren angestammten Wohnort zu verlassen.
- (3) Der Verein setzt sich für ein respektvolles Miteinander, Solidarität sowie Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt ein. Er wendet sich gegen Rassismus, Diskriminierung, Xenophobie, menschenfeindliche Ideologien und Einstellungen in Wort und Tat.
- (4) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich für den Schutz und die Unterstützung von Geflüchteten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, im Freistaat Sachsen ein.
Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52, Nr. 10 AO).
Des Weiteren setzt sich der Verein für die Förderung von Bildung ein (§ 52, Nr. 7 AO), insbesondere zur Förderung einer internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und interkulturellen Verständigungsgedanken (§ 52, Nr. 13 AO).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vertretung der Interessen von Geflüchteten, insbesondere gegenüber der Staatsregierung bzw. anderen Institutionen und Behörden,
 - b. die Beratung von Geflüchteten,
 - c. die Bereitstellung von Informationen für Geflüchtete,
 - d. die Förderung der Kommunikation und Kooperation von in der Flüchtlingsarbeit tätigen sächsischen und bundesweiten Initiativen und Partnerorganisationen,
 - e. die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und Flüchtlingsräten auf Landes- und Bundesebene sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit diese gleichgerichtete Ziele verfolgen,
 - f. die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlingsbereich im Freistaat Sachsen,
 - g. die Schulung von Multiplikator*innen,
 - h. die Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial für in der Flüchtlingsarbeit Tätige in Sachsen,
 - i. die Koordinierung politischer Aktionen im Sinne der Satzung,

- j. die Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck inhaltlich dienen, wie z.B. Podiumsdiskussionen, Vorträge, Filmvorführungen sowie Ausstellungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung/Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann die Tätigkeit des Vorstands oder eines Ehrenamtes durch eine jährliche, angemessene Pauschale oder im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages vergütet werden.
- (4) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind, oder sie müssen dem*r Spender*in zurücküberwiesen werden. Über Annahme oder Rücküberweisung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder können werden:
 - a. volljährige natürliche Personen,
 - b. juristische Personen,
 - c. nichtrechtsfähige Vereinigungen,
 - d. Kirchengemeinden,
 - e. verfasste religiöse Gruppen,
- (3) die den Vereinszweck unterstützen.
- (4) Die unter b) bis e) genannten müssen eine*n ständige*n Vertreter*in schriftlich mit Namen benennen.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und das Selbstverständnis des Vereins an.
- (6) Der Vorstand behält sich vor, Personen, die rassistischen Ideologien oder Vereinigungen bzw. Organisationen nahestehen, die Mitgliedschaft zu verwehren.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für je ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Über die Art und Weise der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung. Er wird mit Zugang der Erklärung zum Ende des jeweils laufenden Monats wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Vorstand behält sich vor, Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen, die Mitgliedschaft zu verwehren oder von dieser auszuschließen.
- (2) Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der*die Rechnungsprüfer*innen,
 - d. die Fachgremien/die Fachbeiräte.
 - e. der*die besondere Vertreter*in nach § 30 BGB

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Soweit Regularien des Vereins behandelt und beschlossen werden sollen, ist dies unter genauer Bezeichnung der Punkte in der Einladung anzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen.
- (6) Das Wahlverfahren wird durch die Mitgliederversammlung geregelt. Zulässig sind Einzel- oder Blockwahlen, offene oder geheime Wahlen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. In allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann beschließen, dass zu einem bestimmten Teil die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (9) Auf den Mitgliederversammlungen haben alle Anwesenden Rederecht.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereins. Sie diskutiert vorrangig über die Schwerpunkte des folgenden Arbeitsjahres. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt und von dem*r Versammlungsleiter*in und dem*r Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens 10 Prozent der eingetragenen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*r Vorsitzende*n, dem*r stellvertretenden Vorsitzende*n und dem*der Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung kann noch bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuwählen (ohne bestimmte Funktion).
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dabei wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter*innen einstellen. Mitarbeiter*innen der Geschäftsleitung können als besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellt werden. Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (8) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
- (9) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss mit einer absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (10) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (11) Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand verantwortlich. Vereinsangestellte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (13) Durch die vorgenannten Regelungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Fachgremien/Fachbeiräte

- (1) Der Verein kann Beiräte bestellen, die den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich eine*n Sprecher*in wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

§ 17 Besondere*r Vertreter*in

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsleitung als besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- (2) Die Bestimmung muss zeitlich beschränkt werden, aber kann durch den Vorstand erneuert werden.
- (3) Die Vertretung beschränkt sich auf die Geschäftsbereiche der Bildungs- und Beratungsarbeit. Sie umfasst die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln, Mittelabrufe, das Schließen von Verträgen für die Bildungs- und Beratungsarbeit.
- (4) Der Vertretung obliegt die Verwaltung der Mitglieds- und Spendenbeiträge.

§ 18 Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

§ 19 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.